

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter

Nr. 3

Erheben alle 14 Tage Samstags. Redaktionsschluss
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung
lässt durch die Post bezogen L. Markt für das
Stichtjahr Billigster erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 9. Februar 1929
Geschäftsstelle Demtoer Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die redigierten Zeilen 20 Pfennig. Siebenzeile und -Angebot sollen
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Geliebungen: Volldruck 3500 Köln

26. Jahrg.

Die Sozialdemokratie in ihren Wurzeln und ihrer Gesamthaltung

Aus zwei Stromwellen wuchs die deutsche Sozialdemo-
kratie, aus einer sozialwirtschaftlichen und einer welt-
anschaulichen. Die Zeit, in der sie wurde, ist gekennzeichnet
durch eine starke soziale Welle gegen den Individualismus
des herrschenden Wirtschaftssystems, in der man
die Quelle aller Not und Unordnung erkannte. Von
dieser sozialen Welle wurden die Intellektuellen aller
Gesellschaftsklassen, sofern sie nicht in kapitalistischer Ab-
hängigkeit standen, auf das nachhaltigste ergriffen, was
auf das lebhafteste zum Ausdruck kam in einer hochst
sozialen Schrifttum. Zugleich aber wirkte die indivi-
dualistische Welle der antireligiösen Aufklärung, die dem
kapitalistischen Wirtschaftssystem Vate gekandete hatte, in
unermindelter Kraft weiter, so sie sich damals an, sich
eine breitere Basis dadurch zu schaffen, daß sie die „Auf-
klärung“, „populärwissenschaftliche“, also ins arbeitende Volk trug,
das sie bis dahin unbeachtet gelassen hatte. Die soziale
Not konnte dafür geschildert ausgenutzt werden. Man
brauchte nur die innerlich längst mit dem Christentum
zerfallenen, höchstens äußerlich sich noch Christen nennenden
Kapitalisten, die Freiheit vom Fleische der Aufklärung
waren, mit dem Christentum gleichzusetzen, dann war die
„Masse“, die in ihrer ebenso niederhaltenden wie verhassten
Abhängigkeit von dem sie hungern lassenden Kapitalismus
alles Neue als Rettung ansah, für den Kampf
gegen das Christentum gewonnen. Diese Rolle übernahm
der deutsche Sozialismus, weil seine Gründer ebenso stark
in der sozialen wie in der freigeistigen Stromwelle wur-
zelten. Während die christlichen Sozialreformer einseitig
den Stab über den unchristlichen Kapitalismus brachen
und über den rechten Weg zur Befreiung der Arbeit-
erschaft aus der sozialen Not nachdachten, hatten die
sozialen freigeistigen Intellektuellen die Initiative er-
griffen und die Arbeiter zur Selbsthilfe aufgerufen. Karl
Marx schrieb sein „Kapital“, die sozialistischen Gruppen
formierten sich zur sozialdemokratischen Partei. Die
Christenheit hatte in ihren damaligen Vertretern ihre
höchste Stunde verpasst. Die sozialdemokratische Partei
wurde zwangsläufig in ihrem inneren Aufbau, in
ihrem charakteristischen Wesen, ihrer sozialen Fundamen-
tierung und ihren Formulierungen religionsfeindlich. Sie
wurde die aktivste Kampftruppe gegen das Christentum
und die christlichen Kirchen. Die weltanschauliche Orien-
tierung der deutschen Sozialdemokratie ist daher nicht
etwa bloße Neugierigkeit, sondern wesentliche Eigen-
schaft. Individualismus durch Generationen verankert, gegen-
über der sozialen Fundamentierung das Stärkere und
Nachhaltigere. Viel eher werden überzeugte Sozialdemo-
kraten, sobald sie Arbeitgeber geworden sind oder in hö-
here soziale Stellungen aufrücken, praktizierende Kapital-
isten denn praktizierende Christen. Ganz natürlich. Weist
sie weltanschaulich mit dem Kapitalismus verwandt sind,
während eine ganze Welt sie vom Christentum trennt.

Wesshalb wird dieser unerbittliche Dualismus der So-
zialdemokratie von der Dessenität, gleichgültig, ob sie
ihm ablehnend oder systematisch gegenübersteht, übersehen.
Wer der Sozialdemokratie aktiv angehören will, kann das
nur unter Aufgabe seiner christlichen Überzeugung.
Glaubt ein christlicher Arbeiter durch seine Mitwirkung
innerhalb der Sozialdemokratie deren Religionsfeindlich-
keit überwinden zu können, so wird er bald von dem
Dualismus des sozialdemokratischen Lehrgebäudes erfasst
und in jenem Verhalten zweifelsfrei demonstrieren, daß
Sozialdemokratie und Religionsfeindlichkeit zwar ein und
dasselbe ist, während umgekehrt soziale Einstellung und
Sozialdemokratie nicht schlechweg identisch sind.

Ein Heinrich Mertens gründete in diesen Tagen in Köln
ein „Organ der katholischen Sozialisten“. „Das rote
Blatt“, das, wie er der sozialistischen Presse mitteilt, be-
weilen soll, „daß der katholische Mensch aus seinem reli-
giösen Glauben heraus antikapitalistisch und profö-
zialistisch sein müsse“. Um das zu beweisen, braucht bestimmt
sein neues Blatt geschaffen zu werden. Mertens kämpft
gegen Windmühlenspiegel. Wenn er sagt, daß der katho-
liche Mensch antikapitalistisch und profözialistisch sein
müsse, so hat er durchaus recht; nur irrt er darin, daß er
sozial und sozialdemokratisch für ein und dasselbe ansieht.
Schließlich stammen alle sozialen Ideen der Sozialdemo-
kratie aus dem Christentum, das seiner ganzen inneren
Struktur nach den Kapitalismus, als seinen sozialen und
weltanschaulichen Gegner, eher und grundlegender zu

überwinden vermag, als die Sozialdemokratie, die mit
dem Kapitalismus die gleiche weltanschauliche Grundlage
teilt. Glaubt aber der Katholik Mertens, die katholische
Kirche in ihrer heutigen Erscheinung sei durch den Kapi-
talismus „infiltriert“, so kämpft er gegen die dem Katho-
lizismus wesensfremde Zersplitterung auf einer falschen
Ebene. Den Katholizismus „reformieren“ kann er nur
durch den Katholizismus selbst, nicht aber mittels der
religionsfeindlichen Sozialdemokratie.

Genau so überflüssig ist es, wenn die „Deutsche Berg-
werkzeitung“ (306/1928) die Frage aufwirft: „Können

die christlichen Gewerkschaften den Marxismus überwin-
den?“ und die vermeintliche Antwort noch zu beweisen
sucht. Da sie unter Marxismus die soziale Seite der
Sozialdemokratie versteht ist das „Nein“ ganz selbstver-
ständlich. Wäre es anders, fehlte den christlichen Gewerks-
chaften etwas Wesentliches und daher jegliche Existenz-
berechtigung. Im Kapitalismus bekämpfen die christlichen
Gewerkschaften der Christentumsabgewandten unsozialen
Individualismus, und in der Sozialdemokratie die dok-
trinar verankerte und praktisch geübte Religionsfeind-
lichkeit.

Unser heutiges Schlichtungswesen

Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts zur Metall-
arbeitersperre hat das Schlichtungswesen erneut
in den Vordergrund des Interesses gerückt. Es zeigt
sich wieder einmal, daß in bezug auf das Schlichtungs-
wesen noch sehr viel Unklarheit besteht. Man braucht
nur irgend eine Tageszeitung in die Hand zu nehmen,
in der das Leipziger Urteil besprochen wird und findet
dies bestätigt. Darum ist es angebracht, auch einmal
in unserer Zeitung das Schlichtungswesen ausführlich
zu behandeln.

Im Schlichtungswesen haben wir zwei Arten
zu unterscheiden: Das tarifvertragliche und
das staatliche. Das tarifvertragliche Schlichtungs-
wesen ist älter, wie das staatliche. Im Metall-
gewerbe z. B. kennt man ein tarifvertragliches Schlich-
tungswesen bereits seit dem Jahre 1912. In einigen
anderen Berufen noch länger.

Ein staatliches Schlichtungswesen haben wir seit
dem Jahre 1918, wenn man von den Vorläufern des
heutigen Schlichtungswesens, als die man die „Ein-
igungsämter“ bei den Gewerbe- und Kaufmanns-
gerichten der Vorkriegszeit und die auf Schlichtung von
Arbeitsstreitigkeiten gerichteten Bestimmungen des
Hilfsdienstgesetzes während der Kriegszeit ansprechen
kann, absieht. Diese beiden Einrichtungen waren nur
ein sehr unvollkommener Versuch, von staatlicher Seite
in Arbeitsstreitigkeiten vorzuzugreifen.

In der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter-
und Angestelltenauswüchse und Schlichtung von Ar-
beitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 waren
erstmals staatliche Schlichtungsstellen
vorgesehen. Der Abschnitt III dieser Verordnung
handelt davon. Die Bestimmungen des Abschnittes III
der genannten Verordnung wurden aufgehoben und
abgelöst durch die Verordnung über das Schlichtungs-
wesen vom 30. Oktober 1923. Dieselbe ist noch heute
in Kraft.

Wir wollen uns in der Hauptsache mit dem staat-
lichen Schlichtungswesen beschäftigen, doch seien be-
züglich des tarifvertraglichen Schlichtungswesens
einige Bemerkungen vorausgeschickt. Während beim
staatlichen Schlichtungswesen die Befugnisse der
Schlichtungsstellen durch die Verordnung vom
30. 10. 23 genau umschrieben sind, können im tarif-
vertraglichen Schlichtungswesen die Vertrags-
parteien vereinbaren, welche Befugnisse die
Schlichtungsstellen haben sollen. Sie können den
Schlichtungsstellen u. a. größere Rechte geben, als
sie von den staatlichen Schlichtungsstellen ausgeübt
werden können. So bestehen Tarifverträge, in denen
den vertraglichen Schlichtungsstellen die Befugnisse ge-
geben ist, bei Neueinstellung von Lohnsätzen end-
gültig zu entscheiden. Sozial Recht hat kein staat-
licher Schlichter und kein staatlicher Schlichtungs-
schuß.

Unser heutiges staatliches Schlichtungs-
wesen findet — wie schon erwähnt — seine Grund-
lage in der Verordnung über das Schlichtungswesen
vom 30. Oktober 1923. Schlichtungsstellen
sind die Schlichtungsausschüsse, die
Schlichter und der Reichsarbeitsminister.
Zwei des staatlichen Schlichtungswesens ist, Ge-
samtschlichtungen zwischen Arbeitgeber und
Arbeitnehmern über die Regelung der Lohn- und
Arbeitsbedingungen zu schlichten und den in Streit
befangenen Parteien beim Abschluss von Ge-
samtschlichtungen behilflich zu sein.

Es seien vorweg die Begriffe „Gesamtschlichtun-
gen“ und „Gesamtschlichtungen“
gekürzt, damit die nachfolgenden Ausführungen besser

verständlich werden. Gesamtschlichtungen
können sich nur zwischen schlichtungsfähigen, sogen.
tariffähigen Parteien abspielen. Tariffähige
Parteien sind solche, die Tarifverträge abschließen
können, also Arbeitgeber und deren wirtschaftliche
Organisationen (Arbeitgeberverbände und Innungen)
einerseits und die Gewerkschaften andererseits. Ge-
samtschlichtungen sind solche Streitigkeiten
zwischen tariffähigen Parteien, die ihren Grund haben
in dem Unvermögen dieser Parteien, zu einer Ver-
einbarung über die Regelung der Lohn- und Arbeits-
bedingungen zu kommen. Vereinbarungen über die
Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen
tariffähigen Parteien, also zwischen Arbeitgeber oder
deren wirtschaftlichen Organisationen einerseits und
den Gewerkschaften auf der anderen Seite, nennt man
Gesamtschlichtungen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer
Vereinbarung um eine Gesamtschlichtung handelt,
kommt es nicht darauf an, wieviel Per-
sonen unter die Vereinbarung fallen. Ausschlag-
gebend ist, wer die Vereinbarung trifft. Es ist fest-
zuhalten, daß eine Gesamtschlichtung nur von
tariffähigen Parteien getroffen werden kann.
Wir müssen also unterscheiden zwischen Parteien
des Arbeitsvertrages (Einzelarbeitsgeber und
Einzelarbeitnehmer) und Parteien eines Tarif-
vertrages, bzw. solchen Parteien, die tarif-
fähig sind.

Diese Unterscheidungsmerkmale spielen im gesamten
heutigen Arbeitsrecht eine große Rolle. Man muß sie
kennen, um das Arbeitsrecht verstehen zu können. Sie
sind auch von Bedeutung für das Verständnis des
Schlichtungswesens, dem wir uns nunmehr im Ein-
zelnen zuwenden wollen. Zunächst Einiges über die
Zuständigkeit der Schlichtungsstellen, ihre Zu-
sammensetzung und ihre Aufgaben. Zum
besseren Verständnis der Dinge stellen wir zunächst die
Aufgaben der Arbeitsgerichte und der Schlichtungs-
stellen in Parallele.

Während die Arbeitsgerichte zuständig sind
für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrags-
recht, dem Tarifvertragsrecht und der
Wirtschaftsverfassung (Betriebsrätegesetz)
sind die Schlichtungsstellen berufen, bei
der Schaffung von neuem kollektivem Ar-
beitsrecht mitzuwirken. Die Arbeitsgerichte ent-
scheiden also in Streitfällen, was im Einzelfalle
Recht ist; durch die Schlichtungsstellen kann neues
Recht geschaffen, nicht aber über bestehendes
Recht gerurteilt und entschieden werden.

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus
einem auf unbestimmte Zeit von der obersten Landes-
behörde bestellten Vorsitzenden und ehrenamtlichen
Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Arbeitgeber
und zur Hälfte Arbeitnehmer sein. Dieselben werden
von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeit-
geber und Arbeitnehmer vorgeschlagen und von den
Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse für jeweils
drei Jahre berufen.

Aufgabe der Schlichtungsausschüsse
ist es, Streitfälle zu schlichten, die mehr lokaler
Natur sind, sich also nicht, oder doch nicht wesentlich
auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Ge-
bietsbereich der Bezirke der Schlichtungsausschüsse
hinaus erstrecken. Die oberste Landesbehörde kann
für bestimmte Erwerbszweige oder Berufsarten Sach-
kamern bilden, wenn die besonderen Verhältnisse
des Gewerbebezuges oder der Berufsart dies not-
wendig erscheinen lassen.

Die Schlichtungsausschüsse sind staatliche Verwaltungsbehörden, dagegen gelten die Schlichter als Verwaltungsbeamte des Reiches. Letztere werden vom Reichsarbeitsminister bestellt und zwar dauernd als ständige Schlichter für größere Wirtschaftsgebiete oder auch für den Einzelfall als unsständige Schlichter; letzteres dann, wenn die Streitigkeiten, die zu schlichten sind, sich über mehrere Schlichterbezirke erstrecken.

Die Zuständigkeit der Schlichter ist eine dreifache. Sie sind zuständig einmal für die Schlichtung in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Schlichter nach freiem Ermessen. Sodann erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse und endlich sind die Schlichter zuständig für Entscheidungen nach § 6a, Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927. Im letzteren Falle entscheiden die Schlichter endgültig. Es ist ihnen somit eine ziemlich weitgehende Machtbefugnis in die Hand gegeben.

Erwähnt wurde schon, daß auch durch Tarifverträge Schlichtungsstellen vereinbart werden können. Solche vereinbarte Schlichtungsstellen haben vor den amtlichen Schlichtungsstellen den Vorrang. Letztere dürfen nur dann tätig werden, wenn eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt.

Die amtlichen Schlichtungsstellen werden auf Antrag einer tariffähigen Partei oder von Amts wegen tätig. Sie können dann von Amts wegen in den Streit der Parteien eingreifen, wenn das öffentliche Interesse ein Eingreifen erfordert.

Voraussetzung jeder Schlichtungstätigkeit ist, daß es sich um eine schlichtungsfähige Sache handelt. Es muß sich also um eine Gesamtarbeitsregelung handeln, die durch Gesamtvereinbarung (Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) erledigt werden kann. Die Parteien müssen mitbeteiligt schlichtungsfähig sein. Es kann z. B. nicht ein einzelner Arbeitnehmer einen Arbeitgeber vor den Schlichtungsausschuss zitieren lassen. Schlichtungsfähig sind nur solche Parteien, die Tarifverträge abschließen können: Arbeitgeber, Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften. Dabei kommt es nicht darauf an, ob beide Parteien einen Tarifvertrag wollen. Den fehlenden Willen zum Abschluß eines Tarifvertrages herbeizuführen oder zu ergeben ist letzten Endes auch Aufgabe des Schlichtungsverfahrens.

Die Schlichtungsverhandlung findet entweder vor dem Schlichtungsausschuss oder vor dem Schlichter statt, je nachdem es sich um eine Angelegenheit von geringerer oder größerer Bedeutung handelt. Beide haben zunächst zu versuchen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen. Gelingt das nicht, so beginnt das Hauptverfahren vor der sogenannten Schlichtungskammer, wenn das Verfahren am Schlichtungsausschuss anhängig ist, oder vor der Schlichterkammer, wenn das Verfahren sich beim Schlichter abwickelt.

Das Ziel der sogenannten Hauptverhandlung ist zunächst wiederum die Herbeiführung einer gütlichen Einigung der Parteien auf Grund einer Gesamtvereinbarung. Kommt eine solche zustande, so steht diese einer sonstigen, außerhalb des Schlichtungsverfahrens abgeschlossenen Gesamtvereinbarung völlig gleich. Durch eine solche Vereinbarung wird ein neuer Tarifvertrag geschaffen.

Kann auch in der Hauptverhandlung eine Einigung nicht herbeigeführt werden, so erfolgt ein Schiedsspruch. Dabei ist bemerkenswert, daß der Vorliegende

einen Schiedsspruch auch dann fällen kann, wenn er weder die Arbeitgeber, noch auch die Arbeitnehmerbeisitzer für seinen Vorfall gewinnt. So war wenigstens bisher die Rechtsauffassung fast aller Arbeitsrichter. Im Eisenkonflikt haben die Arbeitgeber diesen Rechtsstandpunkt angegriffen und einen Prozeß bis zum Reichsarbeitsgericht um die gegenwärtige Rechtsauffassung geführt. Volle Klarheit in der Angelegenheit hat auch dieser Prozeß nicht gebracht. Das Reichsarbeitsgericht hat den Anfechtungsgrund der Arbeitgeber, daß der Schiedsspruch nichtig sei, weil er vom Vorsitzenden der Schlichterkammer allein gefällt wurde, abgelehnt, weil die innere Willensbildung der Schlichterkammer nicht der Nachprüfung eines Gerichts unterliegt. Die Tatsache aber, daß darüber Meinungsverschiedenheiten bestehen, sollte Anlaß sein, die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren so klar zu fassen, daß Meinungsverschiedenheiten darüber nicht mehr aufkommen können.

Jeder Schiedsspruch ist einem Vorschlag gleich zu achten, den die Schlichtungsstelle den Parteien für eine Gesamtvereinbarung macht. Er ist daher für die Parteien nicht bindend. Sie können ihn ablehnen oder annehmen, so wie sie es für richtig halten.

Der Schlichter kann auf Antrag einen Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses, der Reichsarbeitsminister auf Antrag und nach eigenem Ermessen einen Spruch einer Schlichterkammer für verbindlich erklären, wenn gewisse Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ein Schiedsspruch kann für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Es müssen also zwei Voraussetzungen gegeben sein: Der Spruch muß der Billigkeit entsprechen und seine Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich sein.

Eine Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches ist endgültig. Sie hat die Wirkung einer freiwilligen Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien; schafft also neues Tarifrecht. Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches war in den letzten Jahren nicht sehr häufig, besonders nicht in den kleineren Berufen, wo eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitsträften in Frage kam.

Von der Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches ist die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages zu unterscheiden. Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches schafft neues Tarifrecht; die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages dehnt tarifvertragliches Recht auf einen größeren Personenkreis aus und zwar über den Kreis der Mitglieder der Vertragsparteien hinaus. Durch sie werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Tarifvertragsverhältnis unterstellt, die weder infolge Zugehörigkeit zu einer Organisation, noch auch unmittelbar durch ihre Person an dem Zustandekommen eines Tarifvertrages mitgewirkt haben.

Wird ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so fallen alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Berufszweiges, für den der Tarifvertrag abgeschlossen wurde, in dem räumlichen Kreis, für den er abgeschlossen ist, unter das Tarifvertragsverhältnis.

Die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages kann nur durch den Reichsarbeitsminister ausgesprochen werden. Sie setzt einen gültigen Tarifvertrag voraus. Sie bewirkt, daß alle Arbeitsverträge des Berufszweiges, für den der Tarifvertrag gilt, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages in soweit

unwirksam sind, als sie von der tarifvertraglichen Regelung abweichen.

Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages tritt nur auf Antrag ein und auch nur dann, wenn es sich um einen Tarifvertrag handelt, der für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen eines Berufszweiges in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Damit haben wir unser heutiges Schlichtungsverfahren in seinen wesentlichen Bestimmungen und seinen Auswirkungen kurz behandelt. In einem weiteren Artikel wollen wir zu den Vorgängen Stellung nehmen, die sich in den letzten Monaten um das Schlichtungsverfahren abspielten.

Die größte Lehre des Kampfes in der Grobisenindustrie

Die Lehren des Eisenkampfes sind recht zahlreich. Die größte Lehre aber ist die, daß mit den Unorganisierten ausgeräumt werden muß. Dies gilt nicht nur für die Unorganisierten in der Eisenindustrie, sondern auch in allen anderen Industrie- und Gewerbebezügen. Sind es doch in der Hauptsache die Unorganisierten gewesen, die den Unternehmern den traurigen Mut gegeben haben, einen Kampf zu eröffnen, der nicht nur der Gesamtwirtschaft, sondern auch der Arbeiterschaft schweren Schäden zufügte. Und was heute in der Eisenindustrie geschehen, kann auch morgen in anderen Industrien und Gewerben zum Ereignis werden.

Wenn die Unorganisierten in der Eisenindustrie einmal ihren Schaden berechnen, dann werden sie herausfinden, daß sie mit der Schadenssumme ja freilich die Beiträge zur Gewerkschaft zahlen könnten. Was sie in den vergangenen Jahren den Gewerkschaften an Beiträgen verweigerten, haben sie jetzt den Unternehmern unersetzlich opfern müssen.

Gleich zu Beginn des Kampfes wurde im Unternehmertum die Hoffnung auf die Unorganisierten gesetzt. Und dieser Hoffnung wurde offen Ausdruck gegeben. Es ist nur schade, daß die Unorganisierten nicht die Unternehmertumspresse zu Gesicht bekommen haben, um zu sehen, welche Hoffnungen auf den Sieg gerade sie in Unternehmertum weckten. Immer wieder betonten die Unternehmer gefühllos, daß es sich nur um 30, 25 oder gar nur um 20 Prozent organisierte Arbeiter in der Eisenindustrie handeln könne. Alle anderen Arbeiter wollten von der Herrschaft der Gewerkschaften nichts wissen. Folgebedenken ist es ganz unrichtig, wenn man in den Gewerkschaften die Interessensvertreter der Arbeiterschaft sehe.

Wir alle wissen, daß die Spekulation der Unternehmer auf die Unorganisierten immer verfehlt sein wird. Wer die Solidarität mit den eigenen Arbeitssoldaten nicht kennt, der ist auch für den Arbeitgeber kein brauchbarer Geselle, wenn es gilt, seinen Mann zu stellen. Andererseits sollten doch allmählich die Unorganisierten einsehen, welche große Anteil sie an der Arbeiterschaft haben und aufbewahren. Solange es noch so viele Unorganisierte gibt, werden die Arbeitgeber nicht dahin zu bringen sein, den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, selbst wenn diese gut durchführbar sind. Den unorganisierten Arbeitern, die bis heute noch nicht die große Nutzenwendung aus der großen Lehre, die ihnen erteilt wurde, gezogen haben, muß fargemacht werden, daß sie nicht länger schämen dürfen, sich einer Gewerkschaft anzuschließen. Mit ruhigen Worten, aber mit harter Entschlossenheit und Bestimmtheit muß sie auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen. Im Ernstfall muß der Arbeitgeber doch keinen Unterschied zwischen einem Organisierten und Unorganisierten. Er sperrt den einen wie den anderen aus. Wo aber Unorganisierte auch heute noch nicht den Weg zur Gewerkschaft gehen wollen, da sind sie klar und einseitig als Verräter an den Arbeitnehmerinteressen zu bezeichnen. Mehr wie je muß die organisierte Arbeiterschaft nach den Worten handeln: wer nicht mit uns ist, der ist gegen uns.

Die Gewerkschaftler sind bisher viel zu nachsichtig mit den Unorganisierten gewesen. Sie haben für die Nach-

Die Wichtigkeit der Arbeitskleidung

Der Wert und das Gelingen der Arbeit, welche es immer sei, hängen weit mehr von der Kleidung, in der sie getätigt wird, ab, als gemeinhin angenommen wird. So sehr man sich auch heutzutage mit dem beruflichen Schicksal befaßt und ihm Rechnung zu tragen sucht, geschieht es noch lange nicht ernst genug. Bedenke die Wichtigkeit, die die Kleidung, die der arbeitende Mensch, ob Mann oder Frau, seinem Körper zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit zuführen muß, ist auch die Arbeitskleidung. Sie soll nach Möglichkeit der Tätigkeit, dem Ort und der Zeit ihrer Ausübung angepaßt werden. Reinesfalls darf sie beengend und infolge dessen behindernd, muß im Gegenteil recht bequem und dadurch die Arbeit erleichternd sein. Wer eine sogenannte feine Tätigkeit ausübt, muß sich im allgemeinen etwas wärmer kleiden, als derjenige, der sich fleißig bewegt, oder stets sei man darauf bedacht, dem Körper reichlich frische Luft zuzuführen. Was das bei der Arbeit nicht immer genügend geschehen kann, sollte es unbedingt in den Ruhepausen geschehen.

Es gibt der arbeitenden Menschen nicht wenige, die nach allen möglichen Schäden für ein sie während ihrer Tätigkeit plagendes Unbehagen suchen, Umstände und Dinge dafür verantwortlich machen, die ganz und gar unschuldig daran sind, und schließlich sind es nur ihre Kleidungsstücke, die ihnen die Arbeit beschwerlich und sie dazu untauglich machen. Ein Mensch, der bei seiner Tätigkeit immerzu friert oder schwitzt, dessen Brust oder Bauch irgendwo beengt ist, dessen Füße nicht in geeignetem Schuhwerk ruhen, kann sich unmöglich wohl fühlen und sich nicht seiner Aufgabe so widmen, wie es zu ihrer Förderung notwendig ist.

Ganz und gar verfehlt ist es, Kleider und Anzüge, die als Sonn- und Festtagsstaat ausgebeutet haben, ohne weiteres zur Arbeitskleidung, und besonders zur beruflichen Tätigkeit zu halten. Das dürfte sich wohl in den allersehrsten Fällen entschuldigen lassen. Auch bei reichlicher

Veränderung wird noch lange nicht immer eine bequeme und zweckentsprechende Gewandung zuhandenkommen. Das muß auch dann aufrecht erhalten werden, wenn man sich in seinen eignen Geschäften und für seine eignen Interessen betätigt. Ganz abgesehen davon, daß ein sich in unangemessener Arbeitskleidung betätigender Mensch gar nicht den Eindruck macht, als ob es ihm mit der Beschäftigung so recht ernst sei.

Was dem Gelegten erhebt zur Genüge, wie wichtig die Arbeitskleidung für beide Geschlechter ist und es sollten eher dafür Mittel aufgebracht werden, als für festliche Zwecke, denn es heißt für die meisten Menschen: sechs Tage hindurch arbeiten und einen feiern. Durch fortgesetzte ungeeignete Arbeitskleidung können Zustände höchster Nervosität gezeitigt werden, besonders bei noch jugendlichen Menschen. Deshalb sollte namentlich bei ihnen darauf gesehen werden, daß sie in der Freizeit möglichst ihrer Tätigkeit entsprechend gekleidet sind. Eltern, die dieses wichtige Gebot unerfüllt lassen, sind sehr zu tadeln, ebenso die Lehrmeister, die sich nicht bemühen, in dieser Hinsicht für die ihnen anvertrauten, im Nachhinein und Werden begreifenden Jugendlichen zu sorgen. Wer die Augen aufhun will, kann häufig genug beobachten, wie sehr es da hapert.

Über nicht nur das körperliche Befinden wird bei der Arbeit von der dabei getragenen Kleidung beeinflusst, sondern auch das seelische. Wo kein leibliches Wohagen ist, fehlt es naturgemäß auch am geistigen, denn Körper und Geist gehen, so lange wir auf Erden wandeln und handeln, untrennbar zusammen.

Schon vom frühesten Kindesalter an, sobald sich die Kleinen mit Spielen beschäftigen, sollte der größte Wert auf die dabei zu tragende Bekleidung gelegt werden. Gerade bei kleinen Kindern kann man beobachten, wie wohl sie sich fühlen, wenn ihrem Bedürfnis nach dieser Richtung hin Rechnung getragen wird, sei es im Sommer oder Winter. Sie werden herangezogen und irgendeiner beruflichen Tätigkeit hingegeben, schon ganz von selbst den

größten Wert auf ihre Arbeitskleidung legen, um sich körperlich und geistig wohl und leistungsfähig zu fühlen.

Johanna Weislich.

Fragen der Arbeitsvermittlung für Frauen

gaben Anlaß zu einer Besprechung von Sacharbeitern in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Das Geseh sieht vor, daß die Arbeitsvermittlung für Frauen durch Frauen, möglichst unter weiblicher Leitung, erfolgen soll. Zwei Referate gaben sowohl der Darstellung der gegenwärtigen Lage als auch der Erörterung über die beste Form der Durchführung der geschlechtlichen Bestimmungen. Es gibt tatsächlich noch heute Arbeitsämter, in denen keine Frau tätig ist. Weder in der Vermittlung noch in der Berufsberatung, noch in der Berufsberatung ist sie zu finden. Bedingt als Hilfsangestellte ist sie in kleinen Kernen vorhanden. Die Zusammenlegung der kleinen Kerne zu größeren Bezirken macht die Anstellung von Frauen jedoch nicht nur noch nötiger, sie erleichtert sie auch. Gut ausgebildete Arbeitsämter haben in der Regel mehrere weibliche Abteilungen, die unter einer weiblichen Leitung zusammengefaßt sind.

Die Referate und die ihnen folgende sehr eingehende Aussprache ergaben, daß eine feste Formel für die Wirkung der Frau im Arbeitsamt nicht aufgestellt werden kann. Weder unter allen Umständen eine Zusammenfassung aller weiblichen Abteilungen unter weiblicher Leitung ist sofort allgemein verlangt werden, noch kann auf die Bildung weiblicher Abteilungen überall dort, wo es sich um Berufe handelt, in denen Frauen zahlreich sind, zugunsten gewisser Abteilungen verzichtet werden. Gewandte Einrichtungen sind unter allen Umständen nicht abzubauen, sondern zu erhalten. Nebeneinstellung selbst darin, daß an jedem Arbeitsamt eine Frau vorhanden sein müsse, die maßgeblich bei der Behandlung von Fragen mitwirken

betriebskraft der Industriellen gut meinte. Im Auftrag des Verbandes überreichte er dem Gesetzer einige wichtige Gesetze. Kollege Knöpfle dankte seinerseits für diese Ehre und hielt anschließend einen kurzen Vortrag über die Zusammenarbeit der christl. Gewerkschaft mit den konfessionellen Vereinen. Es sei Aufgabe der letzteren, ihre Mitglieder zu Verteidigern christlicher Überzeugung zu bilden. Aufgabe der christlichen Gewerkschaften sei es aber, die Verbesserung des Arbeiterstandes zu erzielen, ohne dabei Klassenkampf oder das Volksganze schädigenden Egoismus großzuziehen. Das Wohl des ganzen Volkes muß dem einzelnen Richter sein. Daß die freie Gewerkschaft sozialistisch und daß der Sozialismus eine absolute kirchenfeindliche Bewegung sei, wies Redner an Hand reichhaltigen Materials treffend nach und forderte eine konsequente Einstellung gegenüber solchen Tatsachen. Befennern mußte die restlose Hingabe überwinden und am Wohltate sei es Pflicht eines jeden Christen, für die Vertretung seiner Überzeugung auch in der Politik Sorge zu tragen. Jedes Verstummen sei eine Stärkung des Gegners. Konfessionelle Vereine und christliche Gewerkschaften müssen miteinander arbeiten, jeder auf seinem Posten, dann erst könne eine Besserung der Verhältnisse kommen. Diese ersten Worte des Bezirksleiters fanden reichen Beifall.

Beneidigt wurde er gab anschließend seine grundsätzliche Stellungnahme zu den christlichen Gewerkschaften bekannt, die allgemeine Anerkennung fand. Herr Stadtrat Ph. Kasper dankte seinerseits dem Sprechenden ebenfalls und richtete noch eindringliche Mahnworte an diejenigen, welche für die dringlichsten Notwendigkeiten so wenig Verständnis haben und sich an jeder Kleinigkeit stoßen. In einem Lichtbildvortrag brachte Kollege Knöpfle noch eine Anzahl schöner Bilder aus Berlin zur Vorführung, erläuterte diese sehr verständlich und im Schlußwort sprach er der Heimat, die er gewiß nie vergessen werde, auch weiterhin seine Dienste aus der Ferne zu widmen. Er dankte nochmals für die Geschenke, wozu ihn die Status als ein Symbot der christlichen Einstellung besonders freue und versprach als überzeugter Bayer, seiner Heimat auch in der Ferne zu gedenken.

Heinrich Schaffrath †

Nach kurzer Krankheit ist der Zentralleiter des christlichen Textilarbeiterverbandes, Heinrich Schaffrath, infolge eines Schlaganfalls in der Nacht vom 24. bis zum 25. Januar gestorben. 25 Jahre diente er in hauptamtlicher Tätigkeit dem Textilarbeiterverband. Er war ein Führer eigener Prägung. Kein zünderndes Redner, aber unermüdblich in seinem Wirken und vorbildlich durch einen fast ausgeprägten Gerechtigkeitsinn. Seine Kollegen sagen: „Er war das Musterbeispiel eines pflichtbewußten unermüdblichen und stets opferfreudigen christlichen Gewerkschafters“. Schaffrath gehörte zu den ersten Gründern der christlichen Textilarbeiterorganisationen. Seit 1904 verwaltete er in muntergültiger Weise die Zentralkasse des Verbandes.

Im 64. Lebensjahr ist Schaffrath aus seiner fleißigen Arbeit abgerufen worden. Er wird im Jenseits sicher einen guten Richter finden. Wir aber wollen das Vorbild des prächtigen Menschen in Ehren halten.

Beantragte Beschleunigung der Kapitalabfindung

Vielen Kriegsbeschädigten ist durch die Kapitalisierung ihrer Rente die Möglichkeit des Erwerbs eines eigenen Heimes geboten. Bei dem bisherigen Kapitalabfindungsverfahren haben sich jedoch als unerwünschte Mängel

ausgewiesen. Die allzulange Dauer des Verfahrens, die Gefährdung des Finanzierungsplanes durch die Zerstückelung der Rente und die Entwertung der Kapitalabfindung bei innerlich Kranken. In einer ausführlich begründeten Eingabe an das Reichsarbeitsministerium nimmt der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener zu diesen Fragen Stellung und unterbreitet zugleich praktische Vorschläge für die Vereinfachung und Beschleunigung der Anträge auf Kapitalabfindung. Die Zentralverbandseingabe führt weiter aus, daß der soziale Erfolg der Kapitalabfindung höher eingeschätzt werden müsse, als die rein versicherungstechnische Sicherstellung der fiskalischen Interessen. Zum Schluß wird darauf verwiesen, daß durch die gemachten Vorschläge nicht etwa die grundsätzliche Auffassung des Zentralverbandes berührt werde, die bekanntlich dahin gehe, daß die Rente nach Ablauf der Kapitalabfindungszeit in vollem Umfange wieder ausbezahlt werden müsse.

Rundschau

Wie wird die Hauszinssteuer vermindert? Wie die Hauszinssteuer in den einzelnen Ländern vermindert wird, zeigt nachstehende, der Zeitschrift „Jemal“ entnommene Aufstellung. Es wurden von der Hauszinssteuer je Kopf der Bevölkerung in Mark vermindert:

Gemeinden von	Finanzbedarf	Wohn.-Bau	Zu- od. Abnahme
der Spalte 1 zu 2			
Sachsen	16,21	9,75	- 6,46
Sachsen	17,84	4,60	- 10,24
Preußen	10,82	11,24	+ 0,42
Thüringen	10,81	1,25	- 9,56
Braunschweig	9,96	1,50	- 8,47
Medienburg-Schwerin	9,79	2,37	- 7,42
Bayern	9,07	5,26	- 3,81
Baden	7,96	6,66	- 1,30
Oldenburg	6,79	0,82	- 5,97
Württemberg	4,69	2,17	- 2,52
Verträge Länder	9,20	8,17	- 1,03

Diese Zahlen sind sehr interessant. Sie zeigen ein Doppelpes. Einmal ergibt sich, daß von Preußen abgesehen, kein einziges Land auch nur 50 s. h. des Hauszinssteuererlasses für den Wohnungsbau verwendet. Zum zweiten ist bemerkenswert, daß je kleiner das Land, um so weniger wird für den Wohnungsbau und um so mehr für den öffentlichen Finanzbedarf verwendet. Es ist doch ein geradezu unmöglicher Zustand, daß von 10,81 Mark Hauszinssteuererlös pro Kopf der Bevölkerung in Thüringen nur 1,25 Mfl. für den Wohnungsbau, dagegen 9,56 Mfl. für den Finanzbedarf verbraucht wird. Gegen diese unzulässige Verwendung der Hauszinssteuer muß scharfste Überwachung erhoben werden: Hauszinssteuer soll möglichst zum Wohnungsbau verwendet werden. Das liegt im Interesse der Mieter und Vermieter. Beide haben aber kein Interesse daran, daß die Hauszinssteuer das Loch im Staatskäse füllt.

Ein Verzicht auf den Tariflohn möglich? Zwischen den am Tarifvertrag Beteiligten können Abweichungen vom Tarifvertrag nur dann rechtswirksam vereinbart werden, wenn sie für den Arbeitnehmer besser sind als die Bestimmungen des Tarifvertrages, oder wenn sie ausdrücklich im Tarifvertrag vorgegeben oder zugelassen sind. Nach der neuen Rechtsprechung wird die Zulässigkeit des Verzichts auf zukünftige tarifliche Ansprüche niemals anerkannt, wohl aber kann sie unter gewissen Umständen für die Vergangenheit anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, daß der Arbeitnehmer einwandfrei freiwillig auf seine Rechte verzichtet hat. Er darf also nicht unter wirtschaftlichem Druck oder aus der Furcht heraus gehandelt haben, seine Stellung verlieren zu können.

Literarisches

- Sammlung der wichtigsten Bestimmungen und Richtlinien zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, enthält die neuesten Bestimmungen über berufsbildende Arbeitslosigkeit, Kräfteunterstützung, Kurzarbeiterunterstützung, Kurzarbeiterentlohnung, Kurzarbeiterentlohnung, Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Gültigkeit bei mittelbarer Stellungs- und Ausgliederung verurteilter Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege, Ausstellung des Wanderheims. Einzelpreis für Mitglieder einschließlich Porto 0,75 Mfl., bei Sammelbestellungen 0,60 Mfl. zusätzlich Porto.
- Eingetragene, Berufung, Beschwerde nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit einem Anhang wichtiger Entscheidungen des Spruchkollegiums beim Reichsarbeitsgericht.
- Arbeitslos für die christliche Gewerkschaften. 2. Auflage. Daß wir von unserem Vorkriegsstand (von die 2. Auflage herausgegeben wurden, ist ein Beweis von der Beliebtheit dieses Buches. Wir haben noch 15 weitere Bände hinzugenommen und bemacht den Preis auf 50 Hg. herabgesetzt. Wir führen jetzt nur noch die broschurierte Ausgabe. Von den neuen Bänden haben wir einen Sonderdruck im Umfang von zwölf Seiten herstellen lassen, der zu dem niedrigen Preis von 6 Hg. erhältlich ist. Durch Anschaffung dieses Buches erhalten die Mitglieder der 1. Auflage ihren vollen Wert, denn Seitenzahl und Nummern sind dieselben geblieben. Zu dem Preis von 50 Hg. ist das Porto noch zu zahlen. 10 Bände liefern wir portofrei.

Christliche Gewerkschafts-Verlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 25.

Briefkasten

Frage: Kommt der Heberstundenzuschlag nach § 16 des Reichsarbeitsgesetzes für die Maßschneider auch dann in Frage, wenn an einzelnen Tagen der Woche neun oder zehn Stunden gearbeitet wird, im ganzen jedoch ein irgendwelches Grünzeug (Festtagstage usw.) keine 48 Stunden Arbeitszeit erreicht werden? Wie ist insbesondere der Abzug o des § 16 anzulegen? Antwort: Der Abzug o des § 16 liegt in Verbindung mit dem ersten Abzug des § 16, erster Satz. Dieser bezieht sich auf die einzelnen Wochenstunden pro Woche, die der Arbeiter in den 48 Stunden Wochenarbeitszeit an den Samstagen um 2 Uhr Arbeitslohn ist. Die tägliche Arbeitszeit kann also betragen oder auch bei den einzelnen Arbeitern 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 Stunden, insgesamt 48 Stunden gearbeitet wird. In dem Maße, als die Arbeiter an den Samstagen um 2 Uhr Arbeitslohn über die normale Arbeitszeit von 8 1/2 Stunden um an Samstagen über 8 1/2 Stunden gearbeitet werden, ohne Rücksicht darauf, ob insgesamt 48 Stunden Arbeitszeit dabei herauskommen, wenn aus irgendeinem Grunde an einzelnen Tagen weniger oder gar nicht gearbeitet wurde. Man beachte das Wort „täglich“ im Abzug o des § 16.

Adressenänderung

Wachschaffen. Unser Büro in Wachschaffen befindet sich jetzt Friedriehstr. 7a, 1. Stock links (Spartassenneubau).

Achtung!

Der 7. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 10. Februar bis 18. Februar, der 8. vom 17. Februar bis 23. Februar.

Gedenktafel.
†
So hat unser langjähriges treues Mitglied
August Eberich, Krefeld
Eure tiefen Gedanken.

Ich bin da, Ich helfe Euch!
Fort mit Giften und schädlichen Arzneien bei:
Rheumatismus Gicht, Ischias, Nerven Schmerzen
Milch Gicht, Ischias, Nerven Schmerzen sowie Schlaflosigkeit.
Schmerzen verschwinden innerhalb weniger Minuten.
Hilfe: Man kann einmal viele Versuche, vielmehr nur wenige, aber niemand für immer betrieblig.
Wollen Sie gesund werden?
Denn nach der einen Versuch mit meinem erprobten gittigen Mittel, welche schädlichen Nachwirkungen, Tausende Dankeschreiben bezeugen den Erfolg.
Keine Nebenwirkungen sind leicht und angenehm einnehmend. Langwichtige zweifelhafte Toxine und Bitterstoffe sind daher nicht mehr nötig.
Keine große Schmerzen! Sie erhalten den vollen Betrag zurück, wenn Sie bei Anwendung meines Spezialmittels keinen Erfolg erzielen.
Aus eigenen Erfahrungen amerikanischer Ärzte lesen wir z. B.: Teile haben erproben mit, daß mir ihr Spezialmittel nach zweijähriger Gebrauch Wunder getan, und alle Schmerzen beseitigt hat, trotzdem ich an Rheuma seit 1918 leide. Ich werde ihr Volksmittel gerne allen Bekannten empfehlen.
Preis RM. 6.— Versand gegen Nachnahme oder Vorauszahlung durch meine Apotheke. Prospekte kostenlos.
Fr. E. Bohm, Hamburg (429)
ALBIS-BOHMSTRASSE 17
Tausenden ist geholfen, wir helfen auch Ihnen!

Die privaten
Zuschneide-Schulen
der Schneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen
Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und
sehrbed. Köln, Südbek, Mühlentorstr. 67
bieten für Schneider und Schneiderinnen die
beste und erfolgreichste Ausbildung
in Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.
Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.
Lehrbücher zum Selbstunterricht
für Damen- und Herrenkleider.
Schnittmustererziehung
Jubiläum-Prospekt gratis!

Die Zeit
ersparen Schneidermeister und -Meisterinnen durch Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison bringt neue Entwürfe und Nachvorzeichnungen, neueste „Praktische Fachwissenschaft“ (Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden) bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit ausführlichen Erklärungen, wonach jedes Modell angefertigt werden kann, stets die modernsten Fassons, Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Derarbeitung, Anprobe und Abänderungen von bewährten, in der Praxis stehenden Zuschneidern gestatten die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen und jede Kollegin.
für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis pro Jahr für 6 Hefte Mk. 4,50.
Zu beziehen durch den
Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

Die Moden-Rundschau
Beste und billigste Fachzeitschrift
für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktionen, Sieb. Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement
4,50 Mk. im Jahr
Sodermal im Jahr erscheint ein Doppelt Heft
Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachzeitschrift noch wesentlich besser ausgestattet werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte verpassen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4,50
Bestellungen sind zu richten
Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II
Admiralstrasse 125

ZUSCHNEIDE-SCHULEN
des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktionen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88
Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe
Beginn der Tageskurse
am 1. und 15. eines jeden Monats.
Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.
Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.
Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneider
Schrittweise anfertigung nach Maß, - Normalstücke einzeln und in Serien. - Prospekte gratis und franco.
Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.